

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 15.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Dieses Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 2

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

[...]

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) ~~im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds~~, zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (10) dieser Reihenfolge ~~im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds~~ jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen ~~im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds~~, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds,
- (2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds
- (3) Drittens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags für den Clearing-Fonds,
- (4) Viertens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des etwaigen verbleibenden Zugeordneten Betrags,
- (5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (6) Sechstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,
- (7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 3

- (8) Achtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder,
- (9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind, und
- (10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder einschließlich des anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteils des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags; die Eurex Clearing AG wird den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder und den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags jeweils anteilig verwerten; die Summe sämtlicher Zusätzlich Zugeordneter Beiträge in Bezug auf sämtliche Liquidationsgruppen darf den Betrag von EUR 300.000.000 nicht überschreiten.

~~Der Begriff „Liquidationsgruppen-Anteil“~~ bedeutet in Bezug auf ~~hinsichtlich~~ jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe den Teil des Betrags, der jeweils gemäß den Absätzen (1) – (10) zur Verwertung zur Verfügung steht ~~verfügbaren Betrag~~, der wie folgt bestimmt wird:

- (i) In Bezug auf Absatz (1), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) dessen gesamter Beitragspflicht,
- (ii) in Bezug auf die Absätze (2) ~~(a) und (2) (b)~~, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) dessen gesamter Beitragspflicht (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) ~~und im Fall von Absatz (2) (b), auch gemäß Absatz (2) (a)~~ erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) ~~gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen~~ Gesamt-Margin-Verpflichtung,
- (iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der ~~Clearing-Fonds-Bezogenen~~ Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) ~~gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen~~ Gesamt-Margin-Verpflichtung (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 4

- (v) in Bezug auf die Absätze (5) und (7), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht,
- (vi) in Bezug auf die Absätze (6) und (8), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht der jeweiligen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), ~~und~~
- (vii) in Bezug auf Absätze (9) ~~und (10)~~, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge der jeweiligen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge, und
- (viii) in Bezug auf Absatz (10), (A) der Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder ist das Verhältnis des (a) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zu (b) der gesamten Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge dieser anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, und (B) der Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags ist das Produkt aus (a) dem anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil, der in Bezug auf den Zugeordneten Betrag gemäß Absatz (iii) bestimmt wird, und (b) dem Verhältnis (A) der Summe der Zusätzlichen Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und (B) der Summe sämtlicher Zusätzlicher Beiträge, die die Eurex Clearing AG von allen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bis zur Haftungsgrenze verlangen kann.

Sind im Fall der Absätze (5) bis (10) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes (9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ bezeichnet in Bezug auf ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied den Anteil des (A) verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 5

(9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

„Gesamt-Margin-Verpflichtung“ bezeichnet die Summe der Additional Margin-Verpflichtung, der Spread Margin-Verpflichtung und der Initial Margin-Verpflichtung aller Clearing-Mitglieder, bezüglich derer ein Beendigungstag nicht eingetreten ist (die „Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder“).

[...]

### 6.3 **Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds**

**6.3.1** Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge („**Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zu verlangen; die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt für jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied in Bezug auf den Clearing-Fonds das Zweifache der ursprünglichen Beitragspflicht des betreffenden Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Clearing-Fonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags, der Clearing-Fonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedes zur Zahlung Zusätzlicher Beiträge besteht nicht, wenn das betreffende Nicht Betroffene Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt. Hat ein Clearing-Mitglied, das seine sämtlichen Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG gekündigt hat, nicht seine gesamten Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	15.06.2016
	Seite 6

bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Clearing-Fonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind.

6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern, so wird die Eurex Clearing AG dem Clearing-Fonds jeweils weitere Eigenmittel (der „Zusätzlich Zugeordnete Betrag“) zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der Zusätzlichen Beiträge, die von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (viii) bestimmt. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem Clearing Fonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

[...]

\*\*\*\*\*